



Unterwerfungserklärung

**Geodatenkodex - Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung
straßenseitiger optischer Sensoren**



| | |
|---|---|
| Herausgeber | 2 |
| Änderungsprotokoll | 2 |
| 1 Vertragsparteien und Eignungsnachweis | 3 |
| 2 Eingebundene Dokumente, aktuelle und zukünftige Versionen | 3 |
| 3 Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 4 Spezifische Bestimmungen | 4 |
| 4.1 Die Überwachung betreffenden Pflichten | 4 |
| 4.2 Maßnahmen gegen den Beschwerdeausschuss | 4 |
| 5 Kosten | 5 |
| 6 Kommunikationskanäle | 5 |
| 7 Unabhängigkeit der Überwachungsstelle | 5 |
| 7.1 Geheimhaltung | 5 |
| 7.2 Unabhängigkeit der Überwachungsstelle | 6 |
| 8 Beendigung der Vereinbarung | 6 |
| 9 Befugnisse der Überwachungsstelle | 6 |
| 10 Abschließende Bestimmungen | 7 |
| 10.1 Haftungsausschluss | 8 |
| 10.2 Salvatorische Klausel | 8 |



Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88
10963 Berlin
<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0
info@sriw.de

Vorstandsvorsitz
Dr. Claus-Dieter Ulmer

Geschäftsführer
Frank Ingenrieth

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Deutsche Bank AG
IBAN: DE33 1007 0000 0550 0590 00

Änderungsprotokoll

| Version | Datum der Änderung | Vorgenommene Änderungen |
|---------|--------------------|--|
| v.1.1 | April 2023 | ■ Anpassung an Verwendung eines Online-Formulars |
| v.1.0 | Februar 2023 | ■ Originalpublikation – folgend der Veröffentlichung von v.2.1 der Verhaltensregel |



1 Vertragsparteien und Eignungsnachweis

- (1) Dieser Vertrag wird zwischen dem Diensteanbieter, wie im Online-Formular angegeben, und dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. („**SRIW**“), als private Überwachungsstelle, geschlossen.
- (2) Um einen Dienst dem Geodatenkodex unterwerfen zu können, muss der Diensteanbieter nachweisen, die für die Unterwerfung erforderlichen Kosten entrichten zu können.
- (3) Der Diensteanbieter muss aktuelles Mitglied des SRIW sein. Sofern Informationen zum Status der Mitgliedschaft durch die private Überwachungsstelle angefragt werden, stellt der Diensteanbieter diese der privaten Überwachungsstelle zur Verfügung.
- (4) Sofern ein Diensteanbieter mit den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge als Mitglied des SRIW säumig ist, kann die private Überwachungsstelle die weitere Bearbeitung der Unterwerfungserklärung bis zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge aussetzen, wie in Abschnitt 9.2 (5) der Verhaltensregel dargelegt.

2 Eingebundene Dokumente, aktuelle und zukünftige Versionen

- (1) Die Unterwerfungserklärung umfasst die Verhaltensregel, die Beitragsordnung für den Geodatenkodex und die weiteren Verfahrensordnungen, wie diese durch die

private Überwachungsstelle dem Diensteanbieter bereitgestellt wurden.

- (2) Alle zukünftigen Versionen der Verhaltensregel oder ihrer Annexe werden automatisch effektiver Bestandteil der Vereinbarung, sofern sie nach den in der Verhaltensregel festgelegten Verfahren geändert wurden.
- (3) Als Voraussetzung einen Dienst der Verhaltensregel zu unterwerfen, erkennt der Diensteanbieter diese Vereinbarung zusätzlich ihrer eingebundenen Dokumente als verbindlich und durchsetzbar an.

3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die private Überwachungsstelle stellt dem Diensteanbieter Überwachungsdienste zur Verfügung.
- (2) Die Überwachungsdienste beziehen sich auf die der Verhaltensregel unterworfenen Dienste (wie per Online-Formular übermittelt).
- (3) Die Überwachungsdienste schließen die Bearbeitung der Unterwerfungserklärung des unterworfenen Dienstes mit ein, bevor dieser in dem Dienstregister der Verhaltensregel mit aufgeführt wird.
- (4) Die Überwachungsdienste schließen zudem die kontinuierliche, proaktive Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Verhaltensregel mit ein wie in Abschnitten 10.1 (4) und 10.2 (2) der Verhaltensregel dargelegt.



4 Spezifische Bestimmungen

4.1 Die Überwachung betreffenden Pflichten

- (1) Die Bewertung der Einhaltung der Verhaltensregel durch die private Überwachungsstelle erfolgt nach den Bestimmungen und Verfahren, die in der Verhaltensregel in Abschnitt 10.2 festgelegt sind und die in der Beschwerdeordnung der privaten Überwachungsstelle näher definiert werden.
- (2) Der Diensteanbieter hat der privaten Überwachungsstelle ausreichende Nachweise vorzulegen, die es der privaten Überwachungsstelle ermöglichen, die Einhaltung der Verhaltensregel angemessen zu überprüfen. Im Zweifelsfall erkennt der Diensteanbieter an, dass fehlende Nachweise zum Nachteil des Diensteanbieters ausgelegt können; insbesondere dann, wenn eine Weigerung des Diensteanbieters besteht, vorhandene Informationen gegenüber der privaten Überwachungsstelle offenzulegen.
- (3) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, dass angeforderte Informationen rechtzeitig, d.h. innerhalb der in der Verfahrensordnung der privaten Überwachungsstelle festgelegten Fristen, zur Verfügung gestellt werden müssen. Verspätete Antworten können zur Verweigerung der Prüfung oder zu begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Vorschriften führen, die dann eine weitere Bewertung durch die private Überwachungsstelle erfordern.

- (4) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, dass die private Überwachungsstelle verlangen kann, dass der Diensteanbieter, z. B. bei begründeten Zweifeln an den vorgelegten Nachweisen, die vorgelegten Informationen durch unabhängige Prüfungen oder Zertifizierungen Dritter belegt.
- (5) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, dass die private Überwachungsstelle berechtigt ist, die endgültige Entscheidung über die Konformität der Dienste mit der Verhaltensregel (Listung als unterworfener Dienst) zu treffen.
- (6) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, dass die private Überwachungsstelle durch ihren Beschwerdeausschuss Abhilfemaßnahmen und Sanktionen gegen den Diensteanbieter im Falle einer Nichteinhaltung oder fehlender angemessener Zusammenarbeit bei der Einhaltung der Vorgaben mit der privaten Überwachungsstelle, gemäß Abschnitt 10.3 (1) der Verhaltensregel verhängen kann.

4.2 Maßnahmen gegen den Beschwerdeausschuss

- (7) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, dass keine direkten oder indirekten Maßnahmen gegen ein Mitglied des Beschwerdeausschusses ergriffen werden können, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Folglich beschränken sich die Maßnahmen des Diensteanbieters in allen Fällen, in denen es um potenzielle



Haftungsfragen geht, auf Maßnahmen gegen die private Überwachungsstelle.

- (8) Der Diensteanbieter erkennt an, dass die Mitglieder des Beschwerdeausschusses als Einzelpersonen handeln und somit in keiner Weise im Namen der juristischen Person, mit der sie verbunden sind.

5 Kosten

- (1) Der Diensteanbieter hat die in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren fristgerecht, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Die private Überwachungsstelle kann nach eigenem Ermessen von dem Diensteanbieter verlangen, die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise im Voraus zu zahlen; dies gilt insbesondere dann, wenn der Diensteanbieter mehrere Dienste für unterwerfen möchte.

6 Kommunikationskanäle

- (1) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert, mit der privaten Überwachungsstelle über die von der privaten Überwachungsstelle bereitgestellten und/oder geforderten Kommunikationskanäle zu kommunizieren, es sei denn, der Diensteanbieter kann nachweisen, dass die Nutzung solcher Kommunikationskanäle zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt; in diesen Fällen kann die private Überwachungsstelle geeignete Alternativen vorschlagen, die den Anforderungen der

privaten Überwachungsstelle hinsichtlich Vertraulichkeit, Sicherheit und Überprüfbarkeit seiner Maßnahmen entsprechen.

- (2) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt über die im Online-Formular angegebene Kontaktstelle.

7 Unabhängigkeit der Überwachungsstelle

7.1 Geheimhaltung

- (1) Der Diensteanbieter und die private Überwachungsstelle können eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) unterzeichnen, sofern dieses NDA nicht im Widerspruch zu den Aufgaben und Befugnissen der privaten Überwachungsstelle steht, wie sie in der Verhaltensregel oder in der Verfahrensordnung der privaten Überwachungsstelle festgeschrieben sind, auch im Hinblick auf Art. 41 GDPR.
- (2) Eine solches NDA darf die private Überwachungsstelle ausdrücklich nicht daran hindern, diejenigen, die im Namen privaten Überwachungsstelle Überwachungsdienstleistungen gemäß den Abschnitten 3 und 4 dieser Vereinbarung erbringen, sowie seinem Beschwerdeausschuss und einer Aufsichtsbehörde Zugang zu Informationen zu gewähren, die einem solchen NDA unterliegen.
- (3) Die Gewährung des Zugangs für Aufsichtsbehörden umfasst sowohl Fälle, in denen eine Aufsichtsbehörde den Zugang



verlangt, als auch Fälle, in denen die private Überwachungsstelle verpflichtet ist, dieser Aufsichtsbehörde aktiv entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die private Überwachungsstelle muss jederzeit die Bestimmungen des Abschnittes 10.1 (3) der Verhaltensregel einhalten.

7.2 Unabhängigkeit der Überwachungsstelle

- (5) Der Diensteanbieter darf keinen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungen der privaten Überwachungsstelle nehmen, der der Unabhängigkeit der privaten Überwachungsstelle zuwiderläuft.
- (6) Wenn die private Überwachungsstelle es für angemessen hält, ihre unabhängige Position zu verteidigen, kann sie jeden unangemessenen Versuch des Diensteanbieters dem Steuerungskreis vorlegen und geeignete Maßnahmen beantragen, einschließlich des vorübergehenden oder endgültigen Ausschlusses des Diensteanbieters.

8 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Beendigung dieser Vereinbarung erfolgt in Übereinstimmung mit Abschnitt 9.3.3 der Verhaltensregel.
- (2) Die Überwachungsdienste werden fortgesetzt, es sei denn, der Diensteanbieter kündigt sie mit einer Frist von achtzehn (18) Monaten.

- (3) In anderen als denen in Absatz (2) genannten Fällen werden jährliche Gebühren gemäß der Preistabelle fällig - z. B. Gebühren für die Erneuerung einer Unterwerfungserklärung.
- (4) Die Gebühren nach Absatz (3) werden unabhängig davon fällig, ob der Diensteanbieter die Erneuerung seiner Unterwerfungserklärung explizit veranlasst, z.B. durch Verwendung einer der von der privaten Überwachungsstelle zur Verfügung gestellten Vorlage zur Erleichterung der nachfolgenden Bearbeitung solcher Erneuerungen.

9 Befugnisse der Überwachungsstelle

- (1) Der Diensteanbieter erkennt an und akzeptiert die Befugnisse der privaten Überwachungsstelle den Abschnitten 10.2 und 10.3 der Verhaltensregel, auch im Hinblick auf Art. 41 DSGVO.
- (2) Wenn und soweit der Diensteanbieter Teil einer Unternehmensgruppe ist und der Diensteanbieter innerhalb der Unternehmensgruppe entweder kein direktes Mitglied des SRIW ist oder der Diensteanbieter und der tatsächliche Anbieter des Dienstes auseinanderfallen, gilt folgendes:
 - a. Wenn und soweit der Diensteanbieter und das Unternehmen, das Mitglied des SRIW ist, auseinanderfallen, hat der Diensteanbieter – spätestens auf Anforderung der privaten Überwachungsstelle – verbindlich

zu bestätigen, dass der Diensteanbieter mit Zustimmung des Unternehmens, das Mitglied des SRIW ist, handelt.

- b. Wenn und soweit der Diensteanbieter und der (tatsächliche) Anbieter des Dienstes auseinanderfallen, erkennt der Diensteanbieter an und akzeptiert, dass es für die Einhaltung der Verhaltensregel durch den unterworfenen Dienst haftet und dass das Fehlen der notwendigen Vertretungsmacht für die Unterwerfung des Dienstes keine Entlastung des Diensteanbieters darstellt. Der Diensteanbieter garantiert, dass er in der Lage ist, alle von der privaten Überwachungsstelle rechtmäßig angeforderten Informationen während der Erbringung der Dienstleistung im Rahmen dieser Erklärung bereitzustellen. Der Diensteanbieter garantiert außerdem, dass alle Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, oder Maßnahmen zur Abhilfe – unabhängig davon, ob sie sich auf die Überwachung oder auf Maßnahmen beziehen, die gegen den Diensteanbieter aufgrund der Nichteinhaltung des Verhaltensregel ergriffen werden, z. B. Aufforderungen zur Abhilfe – für den Diensteanbieter letztendlich verbindlich sind und der Diensteanbieter verpflichtet ist, diesen nachzukommen. Die Nichtbefolgung von Aufforderungen oder die Nichtbeachtung von Maßnahmen, die gegen den Diensteanbieter aufgrund eines festgestellten Verstoßes gegen die Verhaltensregel ergriffen wurden, kann zu einem Verstoß gegen die

Verhaltensregel selbst führen. Der Diensteanbieter kann sich nicht dadurch entlasten, dass er behauptet, er habe nicht die notwendige Vertretungsmacht, um angemessen auf eine Aufforderung oder eine Abhilfemaßnahme zu reagieren.

10 Abschließende Bestimmungen

- (1) Die rechtsverbindliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache und in Textform, auch auf elektronischem Wege.
- (2) Verpflichtungen der Parteien, die entweder in der Verhaltensregel oder in der Verfahrensordnung vorgesehen sind und auf die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, bleiben wirksam und für die Parteien verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, geschieht dies nur, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und diese Vereinbarung kurz zu halten.
- (3) Diese Vereinbarung und alle in ihrem Rahmen getroffenen Vereinbarungen oder Zusatzdokumente unterliegen dem deutschen Recht und sind nach diesem auszulegen.
- (4) Alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung und den Nebenvereinbarungen und Zusatzdokumenten ergeben oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auslegung, Erfüllung oder Beendigung der Vereinbarung, werden den zuständigen Gerichten Deutschlands



vorgelegt. Die Parteien vereinbaren, dass sie von Fall zu Fall vereinbaren können, zunächst die Informationsstelle der Verhaltensregel oder im Falle einer Akkreditierung die zuständige Aufsichtsbehörde der privaten Überwachungsstelle zu konsultieren.

10.1 Haftungsausschluss

- (1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung der privaten Überwachungsstelle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungshelfen der privaten Überwachungsstelle.
- (2) Die Haftung der privaten Überwachungsstelle ist in den Fällen von Absatz (1) der Höhe nach grundsätzlich auf die dreifache Jahresgebühr begrenzt.

10.2 Salvatorische Klausel

- (1) Wird eine Klausel oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder der öffentlichen Ordnung nicht durchsetzbar befunden, so bleiben alle anderen Klauseln, Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung dennoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- (2) Nach der Feststellung der Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

einer Bestimmung verhandeln die Vertragsparteien nach Treu und Glauben, um diese Vereinbarung so zu ändern, dass die ursprüngliche Absicht der Parteien so weit wie möglich verwirklicht wird, soweit das geltende Recht dies zulässt, und zwar in einer akzeptablen Weise, damit der Zweck dieser Vereinbarung erreicht und diese Vereinbarung so weit wie möglich erfüllt wird. 10_(4) letzter Satz gilt entsprechend.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *modern-regulation*.